

Abschrift

111 C 701/24



Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Ghendler Ruvinskij
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Blaubach
32, 50676 Köln,

gegen

die CopeCart GmbH, Rosenstraße 2, 10178 Berlin,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Köln
auf die mündliche Verhandlung vom 10.07.2025
durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Berbuir
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.570,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.02.2025 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 EUR zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand

Die Parteien streiten über Ansprüche aus einem sogenannten „Coaching-Vertrag“.

Die Beklagte vertreibt auf ihrer Plattform Online-Coachings zu diversen Themen, wobei sie diese nicht selbst durchführt, sondern auf das Angebot verschiedener sogenannter Coaches zurückgreift.

Der Kläger und die Beklagte schlossen am 08.08.2022 fernmündlich einen Vertrag über die Teilnahme an dem Coaching-Programm „Digital Reselling – Einkommen auf Autopilot“ zu einem Gesamthonorar in Höhe von 3.570,00 EUR. Gegenüber dem Kläger sollten insbesondere folgende Leistungen erbracht werden:

- Zugang zu einer Lernplattform mit vorproduzierten Lernvideos
- Zugang zu einer Messenger-Gruppe
- Möglichkeit der Teilnahme an einer regelmäßig stattfindenden Videokonferenz mit mehreren Teilnehmenden.

Mit Schreiben vom 21.11.2024 forderte die Prozessvertreterin des Klägers die Beklagte vergebens zur Rückzahlung der Kursgebühr und zum Anerkenntnis auf, dass das Vertragsverhältnis unwirksam sei. Außerdem erklärte sie namens des Klägers die Kündigung, die Anfechtung und den Widerruf des Vertrages.

Der Kläger hält den Vertrag vom 08.08.2022 für nichtig.

Er meint, der Vertrag sei unbestimmt, weil vor Vertragsschluss kein klarer Vertragsinhalt definiert worden und deshalb völlig unklar sei, was genau, wie oft und wie lange Dienste erbracht werden sollten.

Ferner hält er den Vertrag für nichtig, weil die Beklagtenseite als Anbieter des Coachings nicht über die nach § 12 Abs. 1 S. 1 FernUSG erforderliche Zulassung verfüge. Er meint, das Fernunterrichtsgesetz sei vorliegend anwendbar.

Der Kläger behauptet, er habe den Vertrag als Verbraucher abgeschlossen. Er sei zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses als Brand Manager angestellt gewesen und

habe noch keinen konkreten Beschluss zur Selbstständigkeit gefasst, sondern habe sich zunächst einen Einblick in die angebotenen Themen verschaffen wollen. Er ist der Auffassung, dass eine Unternehmereigenschaft der Eröffnung des Anwendungsbereichs des Fernunterrichtsgesetzes aber auch nicht entgegenstehe.

Desweiteren meint der Kläger, er habe den Vertrag aufgrund arglistiger Täuschung anfechten können. Ihm sei suggeriert worden, es handele sich um ein individuelles 1:1-Coaching mit persönlicher Betreuung durch die Lehrenden, aber tatsächlich habe er lediglich Zugriff auf vorgefertigte Online-Videos und Gruppenseminare ohne jeglichen persönlichen Kontakt zu den Lehrenden erhalten. Ferner sei über Verdienst- und Erfolgsaussichten getäuscht worden.

Der Vertrag sei ferner gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig, denn bei den von der Beklagten angebotenen Leistungen und seiner Zahlungsverpflichtung bestehe ein besonders auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung.

Sein Widerrufsrecht, welches er erstmalig am 22.08.2022 ausgeübt habe, ergebe sich daraus, dass es sich um einen Fernabsatzvertrag handle, den er als Verbraucher abgeschlossen habe, ohne ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt worden zu sein.

Der Kläger beantragt mit der der Beklagten am 17.02.2025 zugestellten Klage,
die Beklagte zu verurteilen, an ihn 3.570,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält das Fernunterrichtsgesetz für nicht anwendbar. Sie ist der Ansicht, dass das hierfür erforderliche Merkmal der „räumlichen Distanz“ nicht gegeben sei, weil die synchronen Maßnahmen im Rahmen eines Coachings mehr als 50 % betragen hätten. Sie behauptet, die Wissensvermittlung erfolge durch einen Vortrag des jeweiligen Coaches gegenüber einer größeren Gruppe von live zugeschalteten Coachees. Eine individuelle Kontrolle eines Lernerfolgs erfolge nicht und es würden auch keine individuellen Lernfortschritte eines Coachees abgeprüft. Sie ist der Ansicht, die Tatsache, dass der Kläger für ein ausschließlich für Existenzgründer und Unternehmer sinnvolles Coaching einen Preis von 3.570,00 EUR gezahlt habe, widerlege seine Behauptung, als Verbraucher tätig geworden zu sein.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

Das Amtsgericht Köln ist sachlich und örtlich zuständig.

1.

Die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts folgt aus §§ 71, 23 GVG.

2.

Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 26 Abs. 1 FernUSG. Hiernach ist für Streitigkeiten aus einem Fernunterrichtsvertrag oder über das Bestehen eines solchen Vertrags das Gericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Teilnehmer seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Der Kläger hat seinen Wohnsitz und damit seinen allgemeinen Gerichtsstand im Sinne des § 13 ZPO in Köln.

Bei dem streitgegenständlichen Vertragsverhältnis handelt es sich um einen Fernunterrichtsvertrag i.S.v. § 1 Abs. 1 FernUSG. Fernunterricht im Sinne dieses Gesetzes ist die auf vertraglicher Grundlage erfolgende, entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten, bei der (1.) der Lehrende und der Lernende ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sind und (2.) der Lehrende oder sein Beauftragter den Lernerfolg überwachen.

a)

Der Anwendungsbereich des Fernunterrichtsgesetzes ist unabhängig davon eröffnet, ob der Kläger vorliegend als Verbraucher oder Unternehmer im Sinne der §§ 13 f. BGB gehandelt hat. Die diesbezüglich bereits vom Landgericht Köln im Urteil vom 15.01.2025 (Aktenzeichen 17 O 118/24, Anlage K11, Bl. 375 ff. d.A.) und vom OLG

Celle im Urteil vom 01.03.2023 (Aktenzeichen 3 U 85/22, BeckRS 2023, 2794) sowie vom 24.09.2024 (Aktenzeichen 13 U 20/24, jeweils m.w.N.) vertretene Rechtsauffassung hat der Bundesgerichtshof nunmehr mit Urteil vom 12.06.2025 (Aktenzeichen III ZR 109/24, GRUR-RS 2025, 16222 Rn. 31-40, beck-online) bestätigt. Er führt hierzu aus:

„§ 7 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 FernUSG sind (...) auf den zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag anwendbar, selbst wenn der Kläger ihn nicht als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, sondern als Unternehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 BGB abgeschlossen hat (...).

Entgegen einer in Rechtsprechung und Literatur teilweise vertretenen Ansicht (OLG München, NJW-RR 2025, 247 Rn. 31-34; OLG Nürnberg, WRP 2025, 114 Rn. 17-20; KG [Hinweisverfügung], BeckRS 2023, 41873; LG Frankfurt, Urteil vom 15. September 2023 – 2-21 O 323/21, juris Rn. 73 f; Demeshko, MMR 2024, 257, 258; Laukemann/Förster Rn. 20-3; dies., WRP 2024, 1040 Rn. 8 f; Mertens aaO S. 658-660; Schwab MMR 2024, 818, 819; ders./Sablotny aaO Rn. 23-26) ist der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG nicht auf Fernunterrichtsverträge mit einem Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beschränkt. Vielmehr erstreckt er sich auf alle Personen, die mit einem Veranstalter einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht im Sinne des § 1 FernUSG schließen; ob dies zu gewerblichen oder selbständigen beruflichen Zwecken erfolgt oder nicht, ist unerheblich (so auch OLG Celle, Urteil vom 4. Februar 2025 aaO unter II. 1. a); dass., NJW-RR 2025, 113 Rn. 13-20; dass., MMR 2023, 864 Rn. 25-33; dass. [Hinweisbeschluss], NJW-RR 2024, 1181 Rn. 3-5; OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10. Juli 2024 – 10 W 51/24, juris Rn. 23-33; OLG Oldenburg aaO unter II. (4); LG Berlin, Urteil vom 27. Oktober 2023 – 29 O 86/23, unter II. 1. a. aa., n.v.; LG Hannover, Urteil vom 20. Februar 2023 – 13 S 23/22, unter II. 1. a) bb), n.v.; LG Leipzig, Urteil vom 1. Februar 2023 – 05 O 1598/22, unter II. 1. a) bb), n.v.; LG Mönchengladbach, Urteil vom 13. März 2024 – 2 O 217/21, juris Rn. 34-37; Bülow, NJW 1993, 2837, 2838; ders./Artz, Verbraucher kreditrecht, 11. Aufl., § 506 BGB Rn. 40; Faix aaO S. 825 f; Lach aaO; Tamm in Tamm/Tonner/Brönneke, Verbraucherrecht, 3. Aufl., § 1 Rn. 4, § 2 Rn. 31; dies. in Tonner/ Willingmann/Tamm, Vertragsrecht, 2010, § 13 Rn. 25; dies.,

Verbraucherschutzrecht, 2011, S. 333; Wassermann, jurisPR-BGHZivilR 1/2010 Anm. 3 unter C; Wübbeke, ITRB 2024, 65 f).

(1) Der Wortlaut des FernUSG sieht eine Einschränkung des Anwendungsbereichs auf Verbraucher im Sinne von § 13 BGB nicht vor (vgl. OLG Celle, Urteil vom 4. Februar 2025 aaO unter II. 1. a) bb) (2); dass., NJW-RR 2025, 113 Rn. 18; dass., MMR 2023, 864 Rn. 33; OLG Düsseldorf aaO Rn. 25, 27; OLG Oldenburg aaO unter II. (4); OLG Schleswig, WRP 2024, 1401 Rn. 28). Die Vertragsparteien eines Fernunterrichtsvertrags im Sinne des Gesetzes sind gemäß § 2 Abs. 1 FernUSG der „Veranstalter von Fernunterricht (Veranstalter)“ und der „Teilnehmer am Fernunterricht (Teilnehmer)“. Teilnehmer ist danach jede Person, die mit einem Veranstalter von Fernunterricht einen Vertrag über die Erbringung von Fernunterricht im Sinne des § 1 Abs. 1 FernUSG geschlossen hat. § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG spricht nur allgemein von dem Lernenden, ohne weitere Anforderungen an dessen Person zu stellen. Auch eine Person, die den Fernunterrichtsvertrag als Unternehmer (§ 14 BGB) schließt, ist demnach Teilnehmer. Eine auf Verbraucher (§ 13 BGB) begrenzte Auslegung des Begriffs des Teilnehmers wäre vom Wortlaut nicht gedeckt und würde die Grenze zulässiger richterlicher Interpretation überschreiten.

(2) Eine einschränkende Auslegung des Begriffs des Teilnehmers dahingehend, dass es sich dabei um einen Verbraucher im Sinne des § 13 BGB handeln muss, ist nicht veranlasst, weil die Voraussetzungen für eine ausnahmsweise zulässige richterliche Rechtsfortbildung im Wege der teleologischen Reduktion nicht vorliegen. Weder die Entstehungsgeschichte des Gesetzes noch dessen Zweck gebieten eine Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs des FernUSG auf Verbraucher.

(a) Zwar wurde – worauf die Gegenansicht im Ausgangspunkt zutreffend hinweist (OLG München aaO Rn. 32 f; OLG Nürnberg aaO Rn. 18; KG aaO; LG Frankfurt aaO; Mertens aaO S. 659; Schwab aaO S. 819; ders./Sablorny aaO Rn. 24) – in der Gesetzesbegründung mehrfach betont, dass das FernUSG dem Verbraucherschutz diene. Dort heißt es, das Gesetz solle den Teilnehmer am Fernunterricht unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes sichern und sich in die übrigen Bemühungen zum

Schutz der Verbraucher wie zum Beispiel das Abzahlungsgesetz und die Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Rechts der Reiseveranstalter oder der Immobilienmakler einreihen (Regierungsentwurf des FernUSG aaO S. 13). Auch im Zusammenhang mit der Anwendung von § 139 BGB und der Begründung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes wurde der Verbraucherschutz als Gesetzeszweck benannt (Regierungsentwurf des FernUSG aaO S. 32, 34). Hieraus kann jedoch nicht der Schluss gezogen werden, dass der persönliche Anwendungsbereich des FernUSG nach dem Willen des Gesetzgebers auf Verbraucher im Sinne des § 13 BGB beschränkt sein sollte. Zunächst kann der in der Gesetzesbegründung von 1975 zugrunde gelegte Begriff des Verbrauchers schon nicht mit dem in § 13 BGB gleichgesetzt werden, weil diese Legaldefinition erst durch Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Fernabsatzverträge und andere Fragen des Verbraucherrechts sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro vom 27. Juni 2000 (BGBl I S. 897) in das Bürgerliche Gesetzbuch eingefügt worden ist (vgl. OLG Celle, Urteil vom 4. Februar 2025 aaO unter II. 1. a) bb) (2); dass., NJW-RR 2025, 113 Rn. 18; OLG Düsseldorf aaO Rn. 26; LG Hannover aaO; LG Mönchengladbach aaO Rn. 37; Faix aaO S. 826; Lach aaO). Es liegen auch keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Gesetzgeber es übersehen haben könnte, Regelungen zur Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs des FernUSG - wie sie sich seinerzeit in anderen Verbraucherschutzgesetzen, etwa in dem in der Gesetzesbegründung erwähnten Gesetz betreffend die Abzahlungsgeschäfte vom 16. Mai 1894 (vgl. § 8 AbzG in der Fassung vom 1. Januar 1964) oder dem Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (vgl. § 24 Satz 1 Nr. 1 AGBG in der Fassung vom 9. Dezember 1976) befanden – einzufügen. Das Fehlen entsprechender Regelungen spricht vielmehr dafür, dass der mit dem FernUSG intendierte Verbraucherschutz gerade nicht an die Person des Vertragsschließenden (personengebundener Verbraucherschutz), sondern an den Vertragsgegenstand (gegenstandsbezogenes Schutzkonzept) anknüpft, um entsprechend der Zielsetzung des Gesetzes alle potentiellen Teilnehmer vor ungeeigneten Fernlehrgängen zu schützen (vgl. BeckOGK/Alexander, BGB [1. Mai 2025], § 13 Rn. 176.1; Tamm in Tamm/Tonner/Brönneke aaO § 1 Rn. 4; Wolf/von Bismarck, JA 2010, 841, 843). Schließlich lässt sich der Gesetzesbegründung auch nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber den

Anwendungsbereich des FernUSG auf Verbraucher (im Sinne von § 13 BGB) hat beschränken wollen, um eine Überschreitung seiner Gesetzgebungskompetenz zu verhindern (so OLG München aaO Rn. 33). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes stand wegen einer möglichen Zuordnung des Gesetzes zum „Bildungsbereich“ in Frage, nicht wegen des persönlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes (Regierungsentwurf des FernUSG aaO S. 34; vgl. auch Lach, jurisPR-ITR 6/2025 Anm. 5 unter C.).

(b) Auch den späteren Änderungen des FernUSG lässt sich ein Wille des Gesetzgebers, den persönlichen Anwendungsbereich des Gesetzes (nachträglich) auf Verbraucher im Sinne des § 13 BGB zu beschränken, nicht entnehmen.

(aa) Die Gegenansicht stützt sich zunächst darauf, dass § 3 Abs. 3 FernUSG in der ab dem 13. Juni 2014 geltenden Fassung den Begriff des Verbrauchers verwende (OLG München aaO Rn. 32; OLG Nürnberg aaO Rn. 20; Schwab/Sablotny aaO Rn. 25). Sie verkennt dabei aber, dass § 3 Abs. 3 FernUSG den Umfang der Informationspflichten des Veranstalters nur für den speziellen Fall regelt, dass der Fernunterrichtsvertrag zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen wird. Dies ergibt sich daraus, dass die Informationspflichten nach § 312d Abs. 1 BGB in Verbindung mit Art. 246a EGBGB tatbestandlich das Vorliegen eines Verbrauchervertrags voraussetzen (vgl. Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung, BR-Drucks. 817/12, S. 1, 129 f). Deshalb kann aus § 3 Abs. 3 FernUSG nicht rückgeschlossen werden, dass das Gesetz insgesamt nur einen auf Verbraucher beschränkten Anwendungsbereich besitze.

(bb) Dies lässt sich (entgegen OLG München aaO; LG Frankfurt aaO Rn. 73; Schwab aaO S. 819; ders./Sablotny aaO Rn. 25) auch nicht aus § 4 Satz 1 FernUSG herleiten, der auf § 355 BGB verweist, welcher ein Widerrufsrecht des Verbrauchers normiert. § 4 Satz 1 FernUSG in der seit dem 13. Juni 2014 geltenden Fassung bestimmt, dass dem Teilnehmer ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB (nur) „bei einem Fernunterrichtsvertrag nach § 3 Abs. 2“ zusteht, also (auch) bei einem Verbrauchervertrag, der weder außerhalb von Geschäftsräumen (§ 312b BGB) noch im Fernabsatz (§ 312c BGB)

geschlossen worden ist; andernfalls folgt das Widerrufsrecht des Verbrauchers bereits aus § 312g Abs. 1, § 355 BGB. Es handelt sich bei § 4 Satz 1 FernUSG mithin ebenfalls um eine Vorschrift, die lediglich den speziellen Fall eines Fernunterrichtsvertrags zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher regelt.

(c) Auch der Sinn und Zweck der §§ 2 ff FernUSG steht einer Begrenzung des persönlichen Anwendungsbereichs auf Verbraucher im Sinne des § 13 BGB entgegen. Der Gesetzgeber wollte mit dem FernUSG die Fernunterrichtsteilnehmer vor unseriösen Fernunterrichtsangeboten schützen und das Fernunterrichtswesen als Bestandteil eines modernen Weiterbildungssystems fördern. Den §§ 2 ff FernUSG liegt dabei, wie ausgeführt, ein gegenstandsbezogenes Schutzkonzept zugrunde, das den Teilnehmer, der im Vorfeld des Vertragsschlusses und vor Erhalt der Unterrichtsmaterialien nur eingeschränkte Möglichkeiten hat, die Eignung und Qualität eines Fernlehrgangs zu überprüfen, umfassend vor einer diesbezüglichen Fehleinschätzung bewahren soll, um eine Enttäuschung seiner Bildungswilligkeit zu verhindern (Regierungsentwurf des FernUSG aaO S. 1, 11-13, 16 f). Dieses im Verhältnis zum Direktunterricht gesteigerte Schutzbedürfnis besteht unabhängig davon, ob der Teilnehmer den Fernunterrichtsvertrag zu privaten oder zu unternehmerischen Zwecken abschließt (vgl. OLG Celle, Urteil vom 4. Februar 2025 aaO unter II. 1. a) bb) (2); dass., NJW-RR 2025, 113 Rn. 19; dass., MMR 2023, 864 Rn. 33; dass. [Hinweisbeschluss], NJW-RR 2024, 1181 Rn. 5).

Dagegen kann nicht mit Erfolg eingewandt werden, dass potentielle Teilnehmer heutzutage die Möglichkeit hätten, in Bewertungsportalen zu einzelnen Lehrgängen zu recherchieren, die Bewertungen und Erfahrungen anderer Kunden nachzulesen und sich so ein erstes Bild von der Qualität des Kurses zu machen (so Laukemann/Förster aaO Rn. 24). Diese Möglichkeit steht Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB gleichermaßen zur Verfügung, so dass damit eine Einschränkung des Anwendungsbereichs des FernUSG nicht begründet werden kann. Im Übrigen können solche Bewertungsportale schon wegen ihrer teils fragwürdigen Seriosität und der Gefahr manipulierter Bewertungen die Qualitätsüberprüfung im Rahmen des Zulassungsverfahrens

(§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FernUSG) nicht ersetzen (vgl. OLG Düsseldorf aaO Rn. 33).“

Diesen Ausführungen schließt sich das erkennende Gericht aus eigener Überzeugung heraus an.

b)

Der Anwendungsbereich des Fernunterrichtsgesetzes ist auch in sachlicher Hinsicht eröffnet.

aa)

Der Vertrag zielte auf die entgeltliche Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten ab.

Lehrender und Lernender sollten ausschließlich oder überwiegend räumlich getrennt sein, § 1 Abs. 1 Nr. 1 FernUSG.

In der Rechtsprechung wird die Frage, wann eine räumliche Trennung im Sinne der Norm gegeben ist, nicht einheitlich beantwortet, soweit eine Teilnahme über Videokonferenz erfolgt. Teilweise wird davon ausgegangen, dass dieses Erfordernis angesichts des Schutzzwecks des FernUSG weit auszulegen sei, weswegen auch bei einer Teilnahme über Videokonferenz ohne weiteres eine räumliche Trennung bestehe (OLG Stuttgart, Urteil vom 29.08.2024-13 U 176/23 Rn. 31, juris). Nach anderer Ansicht ist die räumliche Trennung nach Sinn und Zweck des Gesetzes danach zu beurteilen, ob überwiegend eine synchrone oder asynchrone Wissensvermittlung stattfindet; die Abgrenzung erfolge nicht räumlich im Wortsinn, sondern danach, ob ein direkter Austausch erfolge oder die Lerninhalte hauptsächlich im Rahmen eines Selbststudiums vermittelt würden (OLG München, Beschluss vom 16.05.2024 - 3 U 984/24 e -, Rn. 16, juris) bzw. ob Lernende zusätzliche Anstrengungen unternehmen müssten, um mit dem Lehrenden Kontakt aufzunehmen (OLG Nürnberg, Urteil vom 05.11.2024-14 U 138/24 Rn. 31, juris).

Das Gericht kann offenlassen, welche Maßstäbe genau zugrunde zu legen sind. Denn auf Grundlage der maßgeblichen vertraglichen Vereinbarung ist vorliegend von einer überwiegenden räumlichen Trennung auszugehen. Einen Präsenzkontakt sah der Vertrag nicht vor. Die Vermittlung sollte - jedenfalls überwiegend - durch

Zurverfügungstellen jederzeit abrufbarer Videos erfolgen, die Betreuung per Telegram und Videotelefonate sollte dies nur ergänzen, so dass dahinstehen kann, ob eine Vermittlung in einer Videokonferenz oder einer anderen synchronen Kommunikation als Fernunterricht einzustufen wäre (vgl. zu dieser Frage Vennemann, FernUSG, 2. Aufl. 2014, § 1 Rn. 10).

bb)

Der Vertrag beinhaltetete auch die Überwachung des Lernerfolgs durch den Lehrenden oder seinen Beauftragten, § 1 Abs. 1 Nr. 2 FernUSG.

In dem bereits in Bezug genommenen Urteil vom 12.06.2025 hat der Bundesgerichtshof klargestellt, dass unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Norm und der Intention des Gesetzgebers dieses Tatbestandsmerkmal umfassend und weit auszulegen ist. Ausreichend ist, dass der Lernende das Recht hat, eine individuelle Kontrolle des Lernerfolgs einzufordern, was bereits dann der Fall ist, wenn er Fragen zum erlernten Stoff stellen kann, um so prüfen zu können, ob das bisher Erlernte richtig verstanden wurde. Dabei muss dieses Recht im Vertrag nicht ausdrücklich erwähnt werden, es reicht aus, wenn sich dies aus der Auslegung des Vertrags ergibt, wie er aus Sicht der typischerweise an Geschäften dieser Art beteiligten Verkehrskreise zu verstehen ist, wobei der Vertragswille verständiger und redlicher Vertragspartner beachtet werden muss.

Vorliegend sollte der Kläger nach dem Vertrag berechtigt sein, wöchentliche Live Calls mit „Q&A sowie 24-Stunden persönlichen Support“ wahrzunehmen (vgl. Anlage K1, Bl. 36 d.A.). Hieraus ergibt sich, dass ihm die Möglichkeit zu Nachfragen eröffnet wurde, was nach der Rechtsprechung des BGH bereits ausreicht, um von einer Überwachung des Lernerfolgs auszugehen. Ob das in der Folge erfüllt worden ist, ist für die Vertragsauslegung ohne Belang.

II.

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung von 3.570,00 EUR aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

Die Beklagte hat aufgrund der Zahlung des Klägers in der genannten Höhe zwecks Erfüllung des streitgegenständlichen Vertrags einen Vermögensvorteil durch Leistung des Klägers erlangt.

Dies erfolgte jedoch ohne rechtlichen Grund. Der streitgegenständliche Vertrag ist nach § 7 Abs. 1 FernUSG nichtig, da die Vorschrift aus den genannten Gründen auf den vorliegenden Fall anwendbar ist und der Vertrag unstreitig ohne die nach § 12 Abs. 1 FernUSG erforderliche Zulassung geschlossen wurde.

III.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten in Höhe von 453,87 EUR aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 7, 12 FernUSG.

Die §§ 7, 12 FernUSG stellen ein Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB dar.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Rechtsnorm ein Schutzgesetz im Sinn des § 823 Abs. 2 BGB, wenn sie zumindest auch dazu dienen soll, den Einzelnen oder einzelne Personenkreise gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts zu schützen. Dafür kommt es nicht auf die Wirkung, sondern auf Inhalt und Zweck des Gesetzes sowie darauf an, ob der Gesetzgeber bei Erlass des Gesetzes gerade einen Rechtsschutz, wie er wegen der behaupteten Verletzung in Anspruch genommen wird, zugunsten von Einzelpersonen oder bestimmten Personenkreisen gewollt oder doch mitgewollt hat. Es genügt, dass die Norm auch das Interesse des Einzelnen schützen soll, mag sie auch in erster Linie dasjenige der Allgemeinheit im Auge haben. Nicht ausreichend ist aber, dass der Individualschutz durch Befolgung der Norm nur als ihr Reflex objektiv erreicht wird; er muss vielmehr im Aufgabenbereich der Norm liegen. Außerdem muss die Schaffung eines individuellen Schadensersatzanspruchs sinnvoll und im Lichte des haftungsrechtlichen Gesamtsystems tragbar erscheinen, wobei in umfassender Würdigung des gesamten Regelungszusammenhangs, in den die Norm gestellt ist, zu prüfen ist, ob es in der Tendenz des Gesetzgebers liegen konnte, an die Verletzung des geschützten Interesses die deliktische Einstandspflicht des dagegen Verstoßenden mit allen damit zugunsten des Geschädigten gegebenen Haftungs- und Beweiserleichterungen zu knüpfen. Ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB setzt schließlich weiter voraus, dass sich im konkreten Schaden die Gefahr

verwirklicht hat, vor der die betreffende Norm schützen sollte. Der eingetretene Schaden muss also in den sachlichen Schutzbereich der Norm fallen. Weiter muss der konkret Geschädigte vom persönlichen Schutzbereich der verletzten Norm erfasst sein und zum Kreis derjenigen Personen gehören, deren Schutz die verletzte Norm bezweckt (BGH, EuGH-Vorlage vom 25. Juli 2024 - I ZR 90/23 -, Rn. 62, juris m.w.N.).

Ausweislich der Gesetzesbegründung dient das FernUSG ausdrücklich dazu, „[...] den Teilnehmer am Fernunterricht unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes zu sichern“ (BT-Drs. 7/4245, S. 13).

In der Gesetzesbegründung heißt es weiter: „Die zivilrechtlichen Vorschriften dieses Gesetzes (§§ 2 bis 9) sollen den Teilnehmer davor schützen, einen Fernunterrichtsvertrag übereilt oder ohne ausreichende Information über Ziele, Dauer, Kosten etc. des Fernlehrgangs und ohne zureichende Kenntnis der sonstigen vertraglichen Rechte (besonders Widerruf und Kündigung) abzuschließen. Die Vorschrift des § 10 soll den Teilnehmer vor unzulänglichem Fernlehrmaterial schützen und die Mindestqualität der Fernlehrgänge gewährleisten. Insbesondere soll ihm Gewähr dafür gegeben werden, daß er nicht alle seine Anstrengungen auf das Erlernen von Lehrstoffen richtet, die veraltet, unsachgemäß aufgebaut oder — gemessen am Lehrgangsziel — wenig effizient sind. Dagegen ist nicht etwa generell eine staatliche Überprüfung von Fernlehrgängen daraufhin vorgesehen, ob ihre Lernziele mit staatlichen Bildungszielen übereinstimmen.“ (BT-Drs. 7/4245, S. 13).

Bei der Vorschrift des § 10 FernUSG a.F., zu welcher sich die vorstehenden Ausführungen verhalten, handelt es sich um die nunmehr in § 12 FernUSG geregelten Zulassungsvorschriften. Hiernach ist von einem Schutzgesetzcharakter auszugeben (im Ergebnis auch OLG Celle, Urteil vom 29. Oktober 2024-13 U 20/24 -, Rn. 34, juris ohne Begründung).

Die Beklagte hat den Tatbestand der vorgenannten Vorschriften verwirklicht. Denn sie hat durch ihre Organe bedingt vorsätzlich, zumindest aber fahrlässig gehandelt. Sie wusste, dass sie nicht über eine Zulassung verfügte. Fehlvorstellungen über das Erfordernis einer Zulassung stünden dem unter dem Gesichtspunkt des vermeidbaren Verbotsirrtums nach § 17 StGB, der den Vorsatz des Täters nicht entfallen lässt, nicht entgegen.

In der Folge kann der Kläger Rechtsanwaltsgebühren als erforderliche Rechtsverfolgungskosten von der Beklagten ersetzt verlangen. Bei einem Gegenstandswert von 3.570,00 EUR ist von erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten in Höhe von 453,87 EUR auszugehen.

IV.

Die zuerkannten Zinsansprüche resultieren aus §§ 286, 288, 291 BGB.

V.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1 S. 1, 709 S. 1 und 2 ZPO.

Streitwert: 3.570,00 EUR

Rechtsbehelfsbelehrung:

A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Köln statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Berbuir